

**Unterrichtung  
durch die Präsidentin der Bürgerschaft**

**Betr.: Bürgerschaftliches Ersuchen vom 8. September 2016:  
„Flexibilität bei den Kita-Betreuungszeiten weiter verbessern“ –  
Drs. 21/5852**

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung vom 8. September 2016 die Drs. 21/5852 angenommen und damit folgendes Ersuchen an den Senat beschlossen:

„Der Senat wird ersucht,

1. im Rahmen der Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen auf eine flexiblere Stundenverteilung der wöchentlichen Betreuungsleistungen – analog zu den Gutscheinen im Krippenbereich – auch im Elementarbereich hinzuwirken.
2. im Rahmen der Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen zudem darauf hinzuwirken, dass Eltern vonseiten der Anbieter nicht gedrängt werden Verträge abzuschließen, die den tatsächlichen Betreuungsbedarf übersteigen.
3. der Bürgerschaft über die Umsetzung zu den Punkten 1. und 2. zu berichten.“

Die Senatorin der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Frau Dr. Melanie Leonhard, hat mir dazu das in der Anlage abgedruckte Schreiben vom 28. Juli 2017 übermittelt.

Carola Veit  
Präsidentin

Anlage



## Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration  
Postfach 76 01 06, D - 22051 Hamburg

Präsidentin  
der Hamburgischen Bürgerschaft  
Frau Carola Veit

Rathaus  
20095 Hamburg

Senatorin  
Dr. Melanie Leonhard

Hamburger Straße 47  
D - 22083 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 63 - 3001/2  
Telefax 040 - 427 3 11011

E-Mail: [Melanie.Leonhard@basfi.hamburg.de](mailto:Melanie.Leonhard@basfi.hamburg.de)

Hamburg, den 18.07. 2017

### **Ersuchen der Hamburgischen Bürgerschaft, Drs. 21/5852 „Flexibilität bei den Kita-Betreuungszeiten weiter verbessern“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

mit Beschluss des Antrages aus Drs. 21/5852 „Flexibilität bei den Kita-Betreuungszeiten weiter verbessern“ hat die Bürgerschaft durch Beschluss vom 08.09.2016 den Senat ersucht, im Rahmen der Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag, Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen (LRV) auf eine flexiblere Stundenverteilung der wöchentlichen Betreuungsleistungen – analog zu den Gutscheinen im Krippenbereich – auch im Elementarbereich hinzuwirken. Zudem wurde der Senat ersucht, darauf hinzuwirken, dass Eltern von Seiten der Anbieter nicht gedrängt werden, Verträge abzuschließen, die den tatsächlichen Betreuungsbedarf übersteigen.

Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen mitteilen, dass das Thema Flexibilisierung der Elementar-Leistungsarten seitens der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) in die Verhandlungen der Kita-Vertragskommission eingebracht wurde. Im Juni dieses Jahres hat die Kita-Vertragskommission beschlossen, in § 2 Abs. 3 LRV ab dem 01.01.2018 folgendes einzufügen:

*„Die vier-, fünf- und sechsständigen Elementarleistungen können auch an 20 bzw. 25 bzw. 30 Stunden pro Woche an vier Wochentagen in Anspruch genommen werden. Eine Betreuung an fünf Tagen bleibt jedoch die Regel, um die Teilhabe an den Bildungsangeboten zu gewährleisten. Die Inanspruchnahme an vier Tagen stellt ei-*

*ne Ausnahme dar, die auf berufsbedingten Anforderungen der Sorgeberechtigten oder vergleichbaren Gründen beruht. Kinder, die eine Betreuung aufgrund der ‚Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten (PSB), der Kita und dem ASD in Fällen von Kindeswohlgefährdung (KWG) und Hilfen zur Erziehung (HzE)‘ in Anspruch nehmen, sind an fünf Tagen zu betreuen.“*

Die BASFI wird darüber hinaus in der Fachanweisung Kindertagesbetreuung zum 01.01.2018 regeln, dass bei der Ermittlung des täglichen zeitlichen Betreuungsbedarfs für Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung fünf Stunden des festzustellenden Bedarfs immer in der typischen Kernöffnungszeit einer Kita von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr liegen.

Die veränderten Regelungen sind einerseits ein wichtiger Schritt in Richtung einer Flexibilisierung der Betreuungszeiten im Elementarbereich, welche vielen berufstätigen Eltern entgegenkommt, andererseits wird aber auch sichergestellt, dass die Kinder regelmäßig am gemeinsamen Mittagessen und kontinuierlich an den Bildungsaktivitäten in der Kindergemeinschaft teilnehmen können.

Die neuen Regelungen sollen nach zwei Jahren daraufhin überprüft werden, in welcher Form diese Regelungen Auswirkungen auf die Betreuungsqualität/Bildungsarbeit in der Kindertagesbetreuung haben und ob sie ggf. von den Vertragspartnern der Vertragskommission anzupassen sind.

Die BASFI verfügt über keine Erkenntnisse, inwieweit Eltern von Seiten der Anbieter gedrängt werden, Verträge über Betreuungsleistungen abzuschließen, die den tatsächlichen Betreuungsbedarf bzw. ihre Betreuungswünsche zeitlich überschreiten. Grundsätzlich betrifft der Zukauf von Leistungen das privatrechtliche Verhältnis zwischen dem Träger und den Eltern. In den Gremien der Kindertagesbetreuung bzw. in bilateralen Kontakten mit einzelnen Trägern wirken die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BASFI aber regelmäßig darauf hin, dass gemäß LRV die Aufnahme eines Kindes nicht abgelehnt werden darf, weil vom Träger angebotene Zusatzleistungen nicht in Anspruch genommen werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

*M. Leonhardt*